

Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Ingenieurakustik
an der Hochschule Mittweida
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Vom 9. August 2016

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 22. Juli 2014 (BayGVBl. S. 286, 311) i.V.m § 5 Abs. 1 Satz 2 des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erlässt die HSMW diese Satzung.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurakustik an der Hochschule Mittweida und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 3. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird im 7. Abschnitt nach der Abschnittsbezeichnung folgende neue Angabe zu § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Übergangsbestimmungen“

2.

In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit erforderliche Wissen vermittelt.“

3.

In Paragraph 8 a wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul „Abschlussarbeit“ ist der Nachweis von mindestens 280 ECTS-Credits. Davon müssen mindestens 70 Credits

im Masterstudiengang Ingenieurakustik erworben worden sein. Von den verbleibenden 210 Credits dürfen maximal 30 außerhalb des Studiums nach § 2 Absatz 2 Satz 2 in einem Zertifikatsstudium an der HSMW oder der HM erworben worden sein.“

4.

Im 7. Abschnitt wird nach der Abschnittsbezeichnung folgender neuer § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die vor dem 1. September 2016 immatrikuliert wurden, ist § 8 a Abs. 4 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Medien der HSMW vom 29. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der HSMW vom 9. August 2016.

Mittweida, den 9. August 2016

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer